

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

KOM(2016) 444 endg.; Ratsdokument 10968/16

und

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

KOM(2016) 470 endg.; Ratsdokument 10969/16

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) – Für freien und fairen Handel

Der Bundestag wolle gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes und in Wahrnehmung seiner Integrationsverantwortung beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ist seit 2009 verhandelt worden. Die EU-Kommission hat dem Rat der Europäischen Union am 5. Juli 2016 ihre Empfehlung über die Annahme des Abkommens und die vorläufige Anwendbarkeit zugestellt.

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, CETA als gemischtes Abkommen abzuschließen. Das heißt, dass nicht alle Teile des Abkommens in die gemeinsame Handelspolitik der EU fallen, sondern teilweise in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten verbleiben. Damit wird es nach der Unterzeichnung von CETA im Rat einen umfassenden Ratifikationsprozess sowohl auf Ebene des Rates und des Europäischen Parlaments als auch der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten geben. Dabei ist größtmögliche Transparenz herzustellen.

Der Deutsche Bundestag hat sich während des Verhandlungsprozesses, u.a. in zahlreichen Plenardebatten, Ausschusssitzungen und öffentlichen Expertenanhörungen, intensiv mit dem Abkommen befasst – und wird dies auch weiterhin tun.

Kanada zählt zu den ältesten und engsten Partnern der Europäischen Union. Kanada steht europäischen und deutschen Interessen durch Geschichte und Selbstverständnis aufgeschlossen gegenüber. Das geplante Freihandelsabkommen CETA dient der Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada. Zugleich ermöglicht CETA die Chance, Standards für künftige faire Freihandelsabkommen zu setzen.

Für Deutschland ist Kanada mit 9,9 Milliarden Euro Ausfuhrvolumen und 4,0 Milliarden Euro Einfuhrvolumen im Jahr 2015 ein wichtiger Handelspartner. CETA soll unter anderem den Marktzugang für Waren, landwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen beiderseits des Atlantiks verbessern. CETA enthält umfangreiche Vereinbarungen über Zollabbau. Insbesondere für nahezu alle Industriegüter sinkt der Zoll praktisch auf null. Durch CETA wird der Marktzugang in einigen Schlüsselsektoren ermöglicht, z. B. in den Bereichen Post, Telekommunikation und für bestimmte maritime Dienstleistungen. CETA sieht zudem eine verstärkte Zusammenarbeit zur Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse vor. Gleichfalls soll der kanadische Markt für öffentliche Beschaffungen geöffnet werden.

In CETA hat sich die EU mit Kanada bereits in zentralen Punkten geeinigt, die Maßstäbe für zukünftige Handelsabkommen setzen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass sich die Vertragsparteien zum Schutz der Arbeitnehmerrechte bekennen und sich verpflichten, Anstrengungen zur Ratifizierung und Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu unternehmen. Kanada hat in Aussicht gestellt, auch die Kernarbeitsnorm Nr. 8 zum Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen zu unterzeichnen. Das Verfahren zur Durchsetzung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards muss wirkungsvoll sein.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die von der Bundesregierung eingebrachten Reformvorschläge zur Schiedsgerichtsbarkeit von der EU-Kommission aufgenommen und in das Abkommen eingebracht worden sind. Im weiteren Prozess müssen unbestimmte Rechtsbegriffe geklärt werden. Der nunmehr eingeschlagene Weg zu einem öffentlichen Handelsgerichtshof ist aus europäischer Sicht unumkehrbar und muss auch bei künftigen Handelsabkommen verfolgt werden.

Der Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge hat höchste Bedeutung. Daher begrüßt der Deutsche Bundestag die allgemeine Schutzregel in CETA (sog. „Public utilities“-Vorbehalt) sowie weitere weitreichende spezielle Schutzregeln etwa für Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheit oder soziale Dienstleistungen einschließlich der freien Wohlfahrtsverbände. Spielräume von Kommunen zur Organisation der Daseinsvorsorge dürfen nicht eingeschränkt und auch künftig nicht angetastet werden. Es muss im weiteren Ratifikationsprozess sichergestellt werden, dass auch zukünftig kein Druck in Richtung Liberalisierung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge ausgeübt werden darf.

Hohe Umwelt- und Verbraucherstandards müssen gewährleistet bleiben. Das im europäischen Primärrecht verankerte Vorsorgeprinzip bleibt von CETA unberührt. Dies muss unmissverständlich klar gestellt werden.

Der CETA-Vertragstext betont die Wahrung der parlamentarischen Entscheidungshoheit. Die sogenannte regulatorische Kooperation darf nur auf freiwilliger Basis und ohne bindende Wirkung für die Regulierungshoheit der EU und der Mitgliedstaaten erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Rechte des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente.

Auf Grundlage des Lissaboner Vertrags entscheiden die Mitgliedstaaten im EU-Rat auch über die vorläufige Anwendung von CETA. Die in der EU-Zuständigkeit liegenden Teile von CETA dürfen jedoch erst nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vorläufig angewendet werden. Dies ist wichtig, um dem Abkommen eine demokratische Legitimation auf EU-Ebene zu verschaffen. Keinesfalls darf die vorläufige Anwendung in den Bereichen erfolgen, die nationalstaatliche Kompetenzen umfassen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der kanadischen Regierung, der Europäischen Kommission und der Bundesregierung im Rahmen des weiteren Verfahrens rechtsverbindliche Klärungen der noch offenen Fragen herbeizuführen und setzt sich gleichfalls hierfür ein.

Der Deutsche Bundestag wird im Lichte des weiteren Prozesses im Ratifizierungsverfahren abschließend über seine Zustimmung zu CETA entscheiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf:

1. den Bundestag zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit CETA weiterhin umfassend und frühzeitig zu informieren. Der Bundestag wird die kommenden Beratungen zu CETA auf europäischer Ebene und eine ggf. vorläufige Anwendung von den in der EU-Zuständigkeit liegenden Teilen des Abkommens aktiv und intensiv begleiten. Dazu wird die Bundesregierung den Bundestag über alle Beratungsgegenstände, Vorschläge und Initiativen, die im Zusammenhang mit CETA behandelt werden, unterrichten. Bei Bedarf wird der Deutsche Bundestag von seinem Recht Gebrauch machen, zu Positionen der Europäischen Union Stellung zu

nehmen. Durch ein größtmögliches Maß an Transparenz wird der Deutsche Bundestag seinen Beitrag zu einer informierten öffentlichen Debatte leisten;

2. in der EU darauf hinzuwirken, dass zwischen der EU und Kanada gemeinsam getroffene Vereinbarungen zu CETA im Zuge des weiteren Prozesses in rechtsverbindlichen Erklärungen festgehalten werden;
3. im Rat durch eine Unterzeichnung von CETA als gemischtem Abkommen unter den oben genannten Maßgaben den Weg zu einem Ratifizierungsverfahren zu eröffnen und
4. durchzusetzen, dass in Abstimmung zwischen EU-Ministerrat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament Ausnahmen von der vorläufigen Anwendung vereinbart werden, wo dies aufgrund von Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten rechtlich geboten ist sowie in jedem Fall im Bereich des Investitionsschutzes (Kap. 8). Die ausgenommenen Bereiche können zur Sicherung deutscher und europäischer Interessen über die in früheren Abkommen ausgenommenen Teile hinausgehen.

Berlin, den 20. September 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.